

V E R O R D N U N G

der Stadtgemeinde Baden vom 21.2.1969, betreffend die Reinhaltung von Verkehrsflächen und Privatgrundstücken sowie das Plakatieren von Druckwerken an öffentlichen Orten.

Aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden am 21.2.1969 nachstehende orstpolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Verunreinigen der Straßen, Plätze, Gehwege, Brücken und öffentlichen Anlagen durch Abfälle aller Art, durch Ausgießen von Flüssigkeiten sowie durch faulende oder faulniserregende Substanzen ist aus Gründen der Reinhaltung verboten.

§ 2

Die Ablagerung von Müll und anderem Unrat auf Privatgrundstücken ist, sofern dadurch das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände hervorgerufen werden, verboten.

§ 3

Das Wegwerfen von Papier (Zeitungsblätter, Ankündigungszettel, Fahrscheine, Papierabfälle und dergleichen) auf öffentlichen Verkehrsflächen und allgemein zugänglichen Grundstücken ist verboten.

§ 4

Das Klopfen von Teppichen auf öffentlichen Verkehrsflächen und das Ausstauben von Gegenständen jeder Art auf öffentlichen Verkehrsflächen ist verboten.

§ 5

Es ist untersagt, in die öffentlichen Abfallsammelkörbe andere als im freien anfallende kleinere Abfälle wie Papier und Speisereste zu legen.

§ 6

Das Füttern von Tauben auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten.

§ 7

**Das Anschlagen von Druckwerken (Plakaten) darf nur an jenen Plätzen erfolgen, welche für diesen Zweck bestimmt sind.
(außer Kraft/dafür Verordnung der BH vom 1.11.1969, Zl. XI-B-45-69)**

§ 8

Diese Verordnung findet auf Handlungen oder Unterlassungen keine Anwendung die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 9

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 13. März 1969 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Viktor Wallner, e.h.